

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 8

31. Oktober 2013

Original: Französisch

RID: 2. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Kopenhagen, 18. bis 22. November 2013)

Thema: Vorschlag zur Änderung von Absatz k) des Kapitels 7.7 RID

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC) und des Internationalen Eisenbahntransportkomitees (CIT)

1. Laut Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2013/10 wird der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses vorgeschlagen, Absatz k) des Kapitels 7.7 des RID wie folgt zu ändern:

- "k) Leuchtmittel sind, die keine radioaktiven Stoffe und höchstens 1 kg Quecksilber enthalten und die
- direkt von Privatpersonen und Haushalten gesammelt werden, wenn sie zu einer Sammelstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden, oder
 - in gebrauchtem, beschädigten oder defekten Zustand jeweils höchstens 1 g gefährliche Güter enthalten und in Versandstücken mit höchstens 30 g gefährlichen Gütern von einer Sammelstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden. Die Leuchtmittel müssen in Außenverpackungen verpackt sein, die ausreichend widerstandsfähig sind, um unter normalen Beförderungsbedingungen das Austreten von Füllgut zu verhindern, die den allgemeinen Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.1 entsprechen und die in der Lage sind, eine Fallprüfung aus mindestens 1,2 m Höhe zu bestehen;"

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

2. Die UIC und das CIT regen an, diese Bestimmung wie folgt zu vereinfachen:

"k) sind **Leuchtmittel, die kein radioaktives Material und höchstens 1 g Quecksilber enthalten**, vorausgesetzt, diese sind so verpackt, dass die durch ein Zubruchgehen des Glaskolbens verursachte Splitterwirkung auf das Innere des Versandstücks begrenzt bleibt; oder".

Begründung

3. Die Systematik in Kapitel 7.7 RID ist insofern spezifisch, als es sich auch an die Reisenden selbst richtet. Es muss deshalb einfach und leicht verständlich sein. Der im vorstehenden Punkt 1 erwähnte Vorschlag ist zu detailliert und kompliziert, als dass er mit der Systematik dieses Kapitels vereinbar wäre. Außerdem führen die Reisenden keine verwendeten Lampen zum Recyceln mit sich, wie der Vorschlag vorzugeben scheint.
 4. Das Kapitel 7.7 sollte sich darauf beschränken, die Beförderung von Leuchtmitteln zu regeln und dabei die in anderen Punkten des RID eingetretenen Änderungen berücksichtigen. Es sollte sich deshalb einzig auf die Glühbirnen beziehen, die kein radioaktives Material und höchstens 1 g Quecksilber enthalten.
-